

19.11.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - G - K - U - Wizu **Punkt** der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Eine strategische Vision für Biowissenschaften und Biotechnologie - Konsultationspapier

KOM(2001) 454 endg.; Ratsdok. 11755/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
U

1. Der Bundesrat begrüßt die Initiative der EU zu einem öffentlichen Dialog über die Chancen und Risiken der Biowissenschaften und der Biotechnologie, die sich in einem besonderen Spannungsfeld zwischen den wirtschaftlichen Interessen, dem forschungspolitischen Wettstreit und einem ethischen und gesellschaftlichen Diskurs befinden.

EU
K

2. Der Bundesrat sieht das enorme Potenzial der Biowissenschaften für die künftige Entwicklung und auch die Notwendigkeit, auf diesem Feld die Wettbewerbsfähigkeit Europas noch zu stärken.

Ausgeliefert am 20. NOV. 2001

Dies darf aber nicht dazu führen, dass die Biowissenschaften ausschließlich oder einseitig unter dem Aspekt ihres wirtschaftlichen Nutzens und im Blick auf sich öffnende neue Märkte gesehen werden.

Vielmehr müssen ebenso die grundlagenorientierte und die vorwettbewerbliche Forschung sowie die interdisziplinäre Forschung - letztere unter Einbeziehung ethischer Fragestellungen - in den Biowissenschaften unbedingt aufrechterhalten und gefördert werden.

- EU
K 3. Die zur Entwicklung einer europäischen Forschungsagenda vorgeschlagenen Maßnahmen sind umfassend und erscheinen geeignet, ein in der Sache überzeugendes Gesamtkonzept zu entwickeln. Die für den Konsultationsprozess gestellten Fragen sind jedoch zu komplex, um in dem vorgegebenen engen Zeitrahmen (Fertigstellung des Konzepts durch die Kommission vor Ende 2001) angemessen beantwortet zu werden. Der Zeitrahmen engt so die von der Kommission selbst gewünschte breite Beteiligung von "Zivilgesellschaft und Interessenvertretern" erheblich ein.
- EU 4. Er bittet daher die Bundesregierung, bei der Beratung über den Aktionsplan der Kommission darauf hinzuwirken, dass genügend Zeit für den angestrebten Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft eingeplant wird.
- EU
K 5. Die Fokussierung des Aktionsplans auf wettbewerbliche Themen sollte um die vorstehend genannten Aktivitäten der umfassenden Forschung ergänzt werden, um die Teilnahme von Hochschulen und Forschungsinstituten zu fördern. Die Förderbedingungen sind so zu gestalten, dass Hochschulen und Forschungseinrichtungen sich neben der Industrie und den KMU in einem adäquaten Rahmen beteiligen können.
- EU
K 6. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Kommission die notwendige Verknüpfung und Abstimmung des Aktionsplans mit dem 6. Forschungsrahmenprogramm unter Berücksichtigung der zum Rahmenprogramm vorgebrachten Wünsche aus den Mitgliedstaaten leisten wird.
- EU
U 7. Die Feststellungen, dass Ordnungspolitik und Forschung verantwortlich dafür sind, dass Entwicklung und Anwendung der Technologie sicher sind für Mensch, Tier und Umwelt, dass die biologische Vielfalt zu wahren ist, die

ethischen und sozialökonomischen Aspekte berücksichtigt werden müssen und der Nachhaltigkeitsgedanke eine wichtige Rolle spielt, werden vom Bundesrat unterstützt.

- EU
U
8. Die Begrifflichkeiten sollten eindeutig verwendet und einführend definiert werden, eine Unterscheidung zwischen Biowissenschaften, Biotechnologie und Gentechnologie ist erforderlich. Positive Erwartungen und Chancen sind mit Beispielen zu untermauern. Darüber hinaus sollten auch die Risiken und negativen Befürchtungen, wie in der Überschrift angekündigt, dargestellt werden.
- EU
U
9. Im Konsultationspapier wird nicht unterschieden zwischen derzeitigen Möglichkeiten, konkreten Zielen und Hoffnungen. Die Aussage, dass die "Post-Genom-Ära" in der Gesundheitsfürsorge die Entwicklung und Produktion neuer Werkzeuge für Diagnose und Therapien erlaubt, mit denen sich bislang nicht kontrollierbare Krankheiten bekämpfen lassen (S. 5), ist sehr optimistisch. Ob sich diese Hoffnungen - insbesondere im Hinblick auf Therapiemöglichkeiten - erfüllen, ist derzeit nicht absehbar.
- EU
U
10. Bei der Anwendung der Gentechnologie am Menschen ist besondere Sorgfalt angebracht. Anstelle der Definition des Begriffes "Gentest" als "Überprüfung des genetischen Materials eines Menschen auf Anomalien und Fehler" (S. 33) sollte eine wertfreie Beschreibung im Sinne einer "Identifikation des genetischen Materials" vorgenommen werden, um die Verantwortung bei einer Grenzziehung zwischen "normal", "anders" und "krankhaft" zu verdeutlichen.
- EU
U
11. Das Konsultationspapier spricht von der Patentrichtlinie als "solidem rechtlichen Rahmen" (S. 11). Der Bundesrat verweist hier auf seinen Beschluss vom 1. Dezember 2000 (BR-Drucksache 655/00 (Beschluss)), in dem er ausgeführt hat, dass noch viele - auch ethische - Fragen offen sind und daher die Bundesregierung gebeten wird, in diesem Sinne einen Änderungsprozess auf europäischer Ebene zu initiieren und für die erforderlichen Verbesserungen und Präzisierungen einzutreten.
- EU
U
12. Forschung und Anwendung der Biotechnologie müssen mit einer Technikfolgenabschätzung eng verbunden werden. Bei der Anwendung der Gentechnologie außerhalb von geschlossenen Systemen ist auf Grund der stark begrenzten bzw. nicht vorhandenen Rückholbarkeit eine ausgeprägte Vorsorge erforderlich.

Der im Biosafety-Protokoll niedergelegte Vorsorgegedanke und dessen Gleichrangigkeit mit WTO-Regelungen sollten im Konsultationspapier erwähnt werden.

EU
U 13. Im Kapitel Ordnungspolitik fehlt der Hinweis, dass bisher keine Erfahrungen mit dem großflächigen Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen vorliegen und auf Grund bestehender Wissenslücken die Abschätzung der Auswirkung auf die Umwelt schwierig ist. Es sollte auf die Notwendigkeit einer ökologischen Dauerbeobachtung bzw. eines Langzeitmonitorings hingewiesen werden (vgl. auch Gutachten des Sachverständigenrates für Umwelt 1988 und 2000).

EU
U 14. Aus Ländersicht sind trotz vielfältiger Einzelregelungen zahlreiche praktische Fragen der Überwachungsmöglichkeiten der Gentechnik im Sinne eines effektiven Vollzugs sowohl angesichts der eingeschränkten finanziellen und personellen Kapazitäten als auch in Folge unzureichender überwachungsrelevanter Informationen offen.

EU
U 15. Im Konsultationspapier wird an keiner Stelle auf den klaren generellen Ausschluss der Verwendung von Gentechnologie im ökologischen Landbau hingewiesen (vgl. auch Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999).

Der Einsatz von Gentechnologie darf aus Sicht des Bundesrates nicht dazu führen, dass die Wahlfreiheit der Bevölkerung bezüglich ökologisch produzierter bzw. gentechnikfreier Nahrungsmittel gefährdet wird.

EU
U 16. Angesichts der aktuellen politischen Entwicklung ist besonders darauf zu achten, dass die Forschung und Entwicklung von Organismen, die potenziell die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können, unter strengsten Sicherheitsauflagen und Kontrollen erfolgt. Auf die Einhaltung der Konvention zur Ächtung der Biowaffen ist besonderes Augenmerk zu legen.

B

17. Der Agrarausschuss,

der Gesundheitsausschuss und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.